B E R I C H T

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum 30. Juni 2018

der

HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT

an der

TECHNISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

Wien, 12. März 2019

Commendatio

Wirtschaftsprüfungs GmbH

1070 Wien, Hermanngasse 21/10

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
B. Aufgliederung und Erläuterung von Posten des Jahresabschlusses	3
C. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
2. Erteilte Auskünfte	5
3. Feststellungen zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
D. Bestätigungsvermerk	6

B E I L A G E N

I. Bilanz zum 30. Juni 2018	B - 2
II. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018	B - 4
III. Anhang – G&V Positionen 2017/18	B - 6
IV. Anhang 2017/18 Soll-Ist-Vergleich	B-10
V. Anlagenspiegel zu Bruttowerten	B-17
VI. Rückstellungsspiegel zu Bruttowerten	B-25
VII. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	

Rundungshinweis: Bezüglich der in 1.000 EUR (TEUR) gerundet dargestellten Zahlen wird darauf hingewiesen, dass in der internen Rechengenauigkeit auch die nicht dargestellten Ziffern erfasst wurden, sodass dadurch Rundungsdifferenzen auftreten können.

An das Wirtschaftsreferat und an den
Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der technischen Universität Wien

A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Tz 1 Die Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien, vertreten durch Herrn Lukas BÜRSTMAYR als Vorsitzenden und Herrn Philipp RAUNJAK als Wirtschaftsreferenten schlossen mit uns mit Schreiben vom Juli 2018 einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Technischen Universität Wien
(im Folgenden auch kurz „HTU Wien“ genannt)

für das **Wirtschaftsjahr 2017/2018** gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (BGBl I 45/2014, kurz „HSG 2014“) in der aktuellen Fassung, zu prüfen.

Tz 2 Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung nach § 40 Abs 3 HSG 2014** unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 268 bis 276 UGB.

Tz 3 Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung beachtet worden sind.

Tz 4 Wir haben bei unserer Prüfung die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, uns ein Urteil über die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu bilden. Sie wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems ausgewählt. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche

Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Tz 5 Feststellungen nach anderen Gesichtspunkten – etwa im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften, auf die Angemessenheit des Versicherungsschutzes sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr, insbesondere durch Eingriffe in das EDV System - lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages.

Tz 6 Wir führten die Prüfung in den Monaten Februar und März 2019 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. DI. Anton Nestraschil-Scheidl, WP, verantwortlich.

Tz 7 Für die Durchführung unseres Auftrages gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen „**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe** (Beilage)“, die einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsauftrages darstellen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Hochschülerschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Tz 8 In der 3. ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der HTU WIen am 12. April 2018 wurde der Jahresabschluss für das Jahr 2016/2017 genehmigt.

Tz 9 Die HTU Wien ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 HSG 2014), der die an dieser Hochschule inskribierten Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 12 Abs. 1 HSG 2014) angehören. Der HTU Wien obliegen laut Gesetz die im § 12 Abs. 2 bis 3 HSG 2014 umschriebenen Aufgaben. Die Organe (§ 15 Abs. 1 HSG 2014) der HTU Wien sind:

1. die Universitätsvertretung der Studierenden
2. die Studienvertretungen
3. die Wahlkommission

Tz 10 Vorsitzende und Vorsitzender der Universitätsvertreter im Prüfungszeitraum:

Vorsitzende: Viktoria Reiter
1. Stellvertreterin: Clara Hönlinger
2. Stellvertreter: Daniel Colin-Hernandez
Wirtschaftsreferent: Christoph Peinsipp (bis 11/2017), Jakob Bader (ab 12/2017)
stv. Wirtschaftsreferent: Jakob Bader (bis 11/2017), Christoph Peinsipp (ab 12/2017)

Tz 11 Gemäß § 40 Abs. 3 HSG 2014 ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der von einem/einer Wirtschaftstreuhänder/in zu prüfen ist. Der Prüfbericht ist dem Jahresabschluss beizulegen.

Tz 12 Im Zuge des Jahresabschlusses ist ein Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen zu erstellen. Überschreitungen der Ausgaben sowie Unterschreitungen der Einnahmen im Ausmaß von mehr als 20% des Budgetansatzes oder mehr als € 1.000,00 müssen von den zuständigen Organen im Jahresabschluss erläutert und begründet werden.

Tz 13 Das beim Finanzamt für den 1. und 23. Bezirk geführte Konto mit der Steuernummer 890/9559 zeigt zum Prüfungszeitpunkt keine Rückstände. Über dieses Konto wurden Personal- und Werbeabgaben bezahlt.

C. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Tz 14 Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen auf die entsprechenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses.

D. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Tz 15 Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Tz 16 Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Tz 17 Die Belege sind ordnungsgemäß ausgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Kontenplan berücksichtigt die Erfordernisse der geprüften Körperschaft und die Gliederungsvorschriften gemäß § 40 Abs. 3 HSG 2014.

Tz 18 Die Datenverarbeitung liefert für die Finanzbuchhaltung einen Vollausdruck der verarbeiteten Daten. Der Jahresabschluss wurde aus den Konten der Buchhaltung unmittelbar abgeleitet.

Tz 19 Bei unserer Prüfung wurden uns der Jahresabschluss für den Prüfungszeitraum vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2018 sowie der Budgetvergleich zur Verfügung gestellt. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 40 Abs. 3 HSG 2014. Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Unternehmergesetzes (UGB). Erkennbare Risiken wurden durch Abschreibungen und Rückstellungen ausreichend berücksichtigt. Bezüglich der Details zu den Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustzahlen wird auf die Kontenzusammenstellung in der Beilage zu diesem Bericht verwiesen.

Tz 20 Im Prüfungszeitraum bestand **ein Dienstverhältnis**, bei dessen Abschluss die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet worden sind.

Tz 21 Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Erteilte Auskünfte

Tz 22 Als Unterlagen für unsere Prüfung standen die Bücher sowie die Schriften und sonstige Aufzeichnungen der HTU Wien zur Verfügung; die darüber hinaus erforderlichen Auskünfte wurden von den Sachbearbeitern in bereitwilliger Weise erteilt.

Tz 23 Den Arbeitspapieren haben wir eine von der HTU Wien unterzeichnete berufsübliche **Vollständigkeitserklärung** beigefügt.

3. Feststellungen zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Tz 24 Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der HTU Wien gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder Arbeitnehmer gegen Gesetz sowie wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

E. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Tz 25 **Bericht zum Jahresabschluss**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2018 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Tz 26 **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Tz 27 **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Wirtschaftsreferent/die Wirtschaftsreferentin der Hochschülerschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. der Wirtschaftsreferent/die Wirtschaftsreferentin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter bzw. der Wirtschaftsreferent/die Wirtschaftsreferentin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Tz 28 **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern bzw. dem Wirtschaftsreferent/der Wirtschaftsreferentin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von ihnen dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die

zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 12. März 2019

Commendatio Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. DI Anton Nestraschil-Scheidl
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGEN

BILANZ
2017/2018

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien
Wiedner Hauptstr. 8-10
1040 Wien

A K T I V A	EUR 2017/2018	EUR 2016/2017
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
II. Sachanlagen		
1. Einbauten in fremde Objekte	0,00	0,00
2. Betriebs- u. Geschäftsausstattung		
a) Universitätsvertretung	*22.663,32*	*23.232,49*
b) Referate	*0,28*	*0,28*
c) Fakultätsvertretung	*0,00*	*0,00*
d) Studienvertretung	*20.323,70*	*20.667,22*
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	*42.987,30*	*43.899,99*
Summe Sachanlagen	*42.987,30*	*43.899,99*
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	186.336,42	286.336,42
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	131.248,72	132.735,65
Summe Finanzanlagen	*317.585,14*	*419.072,07*
GESAMT ANLAGEVERMÖGEN	**360.572,44**	**462.972,06**
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte (Büromaterial- u. Lehrmittelbestände)	0,00	0,00
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.390,65	4.130,20
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
a) Forderungen gegen die Bundesvertretung	*114.515,80*	*116.398,82*
b) Forderungen gegen andere HochschülerInnenschaften	*0,00*	*0,00*
c) Forderungen gegen die Republik Österreich	*0,00*	*0,00*
d) Sonstige Forderungen	*8.261,12*	*20.935,75*
Summe sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	*122.776,92*	*137.334,57*
Summe Forderungen und Sonst. Vermögensgegenstände	*129.167,57*	*141.464,77*
III. Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
IV. Kassabestand, Bankguthaben	1.900.269,02	1.688.528,70
GESAMT UMLAUFVERMÖGEN	**2.029.436,59**	**1.829.993,47**
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
GESAMT AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	**922,25**	**294,96**
G E S A M T A K T I V A	**2.390.931,28**	**2.293.260,49**

B I L A N Z
2017/2018

P A S S I V A	EUR 2017/2018	EUR 2016/2017
A. REINVERMÖGEN / RÜCKLAGEN / EIGENKAPITAL		
1. Kumulierter Gebarungszugang / -abgang aus Vorperioden	1.957.928,41	1.751.441,69
2. Kapitalrücklagen		
Rücklage (H)TU-Ball	35.000,00	35.000,00
Rücklage Lise-Meitner Preis	2.000,00	2.000,00
Rücklage Foto-Referat	3.500,00	3.500,00
Rücklage ET-Labor	1.154,59	1.318,55
Rücklage Mensenverrechnung	69.241,77	44.338,57
Rücklage FS-BIZ-Projekte	4.343,85	4.299,45
Sonderfond	98.638,46	82.742,00
Bewertungsreserve Sonder AfA §11	0,70	67,24
Summe Kapitalrücklagen	*213.879,37*	*173.265,81*
3. Gebarungszugang / -abgang der laufenden Periode	47.252,08	206.486,72
Abschluß- und Verrechnungskonten	0,00	0,00
GESAMT EIGENKAPITAL	**2.219.059,86**	**2.131.194,22**
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1.) Personalrückstellungen	1.370,00	1.272,00
2.) sonstige Rückstellungen	16.290,00	11.850,00
GESAMT RÜCKSTELLUNGEN	**17.660,00**	**13.122,00**
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Banken	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen	86.044,15	69.301,18
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.206,86	4.561,88
4. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) Verbindlichkeiten gegenüber der Bundesvertretung	*0,00*	*0,00*
b) Verbindlichkeiten gegenüber anderen HochschülerInnenschaften	*0,00*	*0,00*
c) Verbindlichkeiten gegenüber der Republik Österreich	*0,00*	*0,00*
d) Sonstige Verbindlichkeiten	*43.590,41*	*54.711,21*
Summe sonstige Verbindlichkeiten	*43.590,41*	*54.711,21*
GESAMT VERBINDLICHKEITEN	**133.841,42**	**128.574,27**
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
GESAMT PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	**20.370,00**	**20.370,00**
GESAMTSUMME P A S S I V A	**2.390.931,28**	**2.293.260,49**

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN	EUR 2017/2018	EUR 2016/2017
-Eventualverbindlichkeiten Grafisches Zentrum	*30.000,00*	*30.000,00*
-Eventualverbindlichkeiten Grafisches Zentrum (befristet bis Ende 2018)	*100.000,00*	*0,00*
Kontrollsumme Aktiva minus Passiva	*0,00*	*0,00*

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
2017/2018

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien
Wiedner Hauptstr. 8-10
1040 Wien

	EUR 2017/2018	EUR 2016/2017
1. Studierendenbeiträge	724.171,87	737.208,54
2. Mittel des Bundes gemäß § 14 Abs. 5 HSG u.a.		
Erträge § 14 Mittel lt. HSG	39.550,00	40.145,00
Aufwände §14 Mittel HSG	-28.022,05	-24.940,49
Summe Mittel des Bundes gemäß §14 Abs. 5 HSG u.a.	*11.527,95*	*15.204,51*
3. Sonstige Zuwendungen des Bundes	0,00	0,00
4. Erträge aus Stiftungen zu Gunsten der HochschülerInnenschaft	0,00	0,00
5. Sonstige Spenden, Zuwendungen und Erträge		
a) Erträge Fakultätsvertretungen	0,00	0,00
b) Erträge Universitätsvertretung	4.529,00	5.625,00
c) Erträge Referate	3.558,00	10.613,00
d) Erträge Studienvertretungen	5.713,32	9.554,90
e) sonstige Erträge	0,00	2.500,00
Summe sonstige Spenden, Zuwendungen und Erträge	*13.800,32*	*28.292,90*
6. ZWISCHENSUMME 1 bis 5	**749.500,14**	**780.705,95**
7. Personalaufwand (Aufwandsentschädigungen und Gehälter)		
a) Aufwandsentschädigungen Fakultätsvertretungen	0,00	0,00
b) Aufwandsentschädigungen Universitätsvertretung	14.520,00	14.520,00
c) Aufwandsentschädigungen Referate	24.240,00	24.420,00
d) Aufwandsentschädigungen Studienvertretungen	26.460,00	23.940,00
e) Aufwandsentschädigung SachbearbeiterInnen	52.965,00	48.310,00
f) Gehälter	[redacted]	[redacted]
g) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	[redacted]	[redacted]
h) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	[redacted]	[redacted]
Summe Personalaufwand (Aufwandsentschädigungen u. Gehälter)	*142.860,59*	*136.564,19*
8. Steuern und Abgaben	691,92	265,45
9. Sachaufwand (Werkverträge / Honorare extra!)		
a) Sachaufwand Fakultätsvertretungen	0,00	340,00
b) Sachaufwand Universitätsvertretung	85.745,55	77.001,95
c) Sachaufwand Referate	8.518,75	7.723,26
d) Sachaufwand Studienvertretungen	148.116,84	159.956,40
e) Honorare Fakultätsvertretungen	0,00	0,00
f) Honorare Universitätsvertretung	406,00	1.516,00
g) Honorare Referate	3.420,00	8.077,00
h) Honorare Studienvertretungen	6.800,00	20.947,88
i) Wahlkommission	0,00	6.650,07
Summe Sachaufwand (Werkverträge / Honorare)	*253.007,14*	*282.212,56*
10. Abschreibungen	18.791,41	14.943,94
11. ZWISCHENSUMME Z. 7 bis 10	**415.351,06**	**433.986,14**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
2017/2018

	EUR 2017/2018	EUR 2016/2017
12. Erträge aus Großveranstaltungen u. referatsübergreifenden Projekten	345.849,95	314.627,84
13. Aufwendungen für Großveranstaltungen u. referatsübergreifende Projekte	494.125,42	479.056,53
14. Ergebnis aus Großveranstaltungen u. referatsübergreifenden Projekten Z. 12 bis 13	**-148.275,47**	**-164.428,69**
15. Erträge aus Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen	0,00	0,00
16. Aufwendungen für Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen	0,00	0,00
17. Ergebnis aus Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen Z. 15 bis 16	**0,00**	**0,00**
18. Ergebnis der ordentlichen Gebarung Z. 6-11+14+17	**185.873,61**	**182.291,12**
19. Vermögenserträge	-98.467,97	-3.064,13
20. Zinsaufwand	0,00	0,00
21. ERGEBNIS der Finanzgebarung Z. 19 - 20	**-98.467,97**	**-3.064,13**
22. JAHRESÜBERSCHUSS/ -VERLUST	**87.405,64**	**179.226,99**
23. Auflösung von Rücklagen	83.432,50	110.967,80
24. Zuweisung zu Rücklagen	123.586,06	83.708,07
25. Bilanzgewinn (Ergebnis nach Rücklagenbewegung) Z. 22 + 23 -24	**47.252,08**	**206.486,72**

ANHANG - G&V Positionen
2017/2018

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien
Wiedner Hauptstr. 8-10
1040 Wien

		EUR 2017/2018
	7. Personalaufwand (Aufwandsentschädigungen und Gehälter)	
	a) Aufwandsentschädigungen Fakultätsvertretungen	
	Summe Aufwandsentschädigungen Fakultätsvertretungen	*0,00*
	b) Aufwandsentschädigungen Universitätsvertretung	
5821	AE Universitätsvertretung Vorsitz	12.600,00
5822	AE Aufsichtsrat	1.920,00
	Summe Aufwandsentschädigungen Universitätsvertretung	*14.520,00*
	c) Aufwandsentschädigungen Referate	
5840	AE Ref. - Bildung & Politik	1.800,00
5841	AE Ref. - Sozialpolitik	1.800,00
5842	AE Ref. - Finanz-, Wirtschafts- & Vermögensangelegenheiten	8.400,00
5843	AE Ref. - Ausländische Studierende	1.800,00
5844	AE Ref. - Foto	1.440,00
5845	AE Ref. - Frauen	1.440,00
5846	AE Ref. - Angepasste Technologie (GRAT)	1.440,00
5847	AE Ref. - kulturelle Angelegenheiten	0,00
5848	AE Ref. - LesBiSchwule- & Transgenderangelegenheiten	1.440,00
5849	AE Ref. - Organisation	1.440,00
5850	AE Ref. - Information & Öffentlichkeitsarbeit (Presse)	1.800,00
5854	AE Ref. - Barrierefreiheit	1.440,00
	Summe Aufwandsentschädigungen Referate	*24.240,00*
	d) Aufwandsentschädigungen Studienvertretungen	
5870	AE Stv. - Architektur	1.890,00
5871	AE Stv. - Bauingenieurwesen	1.890,00
5872	AE Stv. - Technische Chemie	1.890,00
5873	AE Stv. - Elektrotechnik	1.890,00
5874	AE Stv. - Informatik	1.890,00
5875	AE Stv. - Lehramt	1.890,00
5876	AE Stv. - Maschinenbau & Wirtschaftsingineurwesen Maschinenbau	1.890,00
5877	AE Stv. - Technische Mathematik	1.890,00
5878	AE Stv. - Technische Physik	1.890,00
5879	AE Stv. - Raumplanung & Raumordnung	1.890,00
5880	AE Stv. - Vermessung & Geoinformation	1.890,00
5881	AE Stv. - Wirtschaftsinformatik	1.890,00
5882	AE Stv. - Verfahrenstechnik	1.890,00
5883	AE Stv. - Doktorat	1.890,00
	Summe Aufwandsentschädigungen Studienvertretungen	*26.460,00*
	e) Aufwandsentschädigung Sachbearbeiter	
5900	AE Sachbearbeiter	52.965,00
	Summe Aufwandsentschädigungen Sachbearbeiter	*52.965,00*
	f) Gehälter	
6200	Gehälter	[redacted]
6230	Sonderzahlungen	
6411	Zuweisung UrlaubsRSt	
	Summe Gehälter	

ANHANG - G&V Positionen
2017/2018

		EUR 2017/2018
	g) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	
6601	Mitarbeitervorsorgekasse	[redacted]
	Summe Aufw. Abfert. u. Leist. an betriebl. MVK	
	h) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	
6600	Gesetzlicher Sozialaufwand	[redacted]
6610	DB (Dienstgeberbeitrag)	[redacted]
6620	DGA (U-Bahnsteuer)	[redacted]
	Summe Aufw. f. gesetzl. Sozialabg. Abgaben und Pflichtbeiträge	[redacted]
	Summe Personalaufwand	**142.860,59**
	9. Sachaufwand (Werkverträge / Honorare extra!)	
	a) Sachaufwand Fakultätsvertretungen	
5000	Aufw. Fak. - Architektur & Raumplanung	0,00
	Summe Sachaufwand Fakultätsvertretungen	*0,00*
	b) Sachaufwand Universitätsvertretung	
5020	Aufw. Universitätsvertretung	18.386,69
5026	Förderung Krabbelstube	2.000,00
5027	UV Aufw. Schulungen u. Seminare inkl. TrainerInnen	11.264,92
5028	Sonstiges Krabbelstube (TUKS)	2.278,71
5590	Lieferantenskonto	-14,19
5920	Aufw. Sonderprojekte	6.706,59
6800	Freiwilliger Sozialaufwand	538,23
6805	Zusatz-Pensionsvers. Angestellte	300,00
7300	Transportkosten (Botendienst)	187,94
7385	Porto	192,18
7600	Büromaterial	0,00
7620	Fachliteratur	837,87
7631	Reinigung	77,97
7654	Repräsentation	5.215,73
7700	Betriebsversicherungen	498,92
7750	Rechts- und Beratungsaufwand	15.421,25
7755	Prüfungsaufwand	4.800,00
7790	Bankspesen	1.834,59
7910	Tutoriumsprojekt (BV)	5.043,66
7911	Sozialfonds (BV)	8.103,33
7912	Pressespiegel (BV)	1.123,01
7913	EWAS (BV)	718,15
7914	Organhaftpflichtvers. (BV)	230,00
	Summe Sachaufwand Universitätsvertretung	*85.745,55*

ANHANG - G&V Positionen
2017/2018

		EUR 2017/2018
	c) Sachaufwand Referate	
5040	Aufw. Ref. - Bildung & Politik	81,22
5041	Aufw. Ref. - Sozialpolitik (SOZ)	5.127,73
5042	Aufw. Ref. - WR Finanz-, Wirtschafts- & Vermögensangelegenheite	347,87
5043	Aufw. Ref. - Ausländische Studierende	537,52
5045	Aufw. Ref. - Frauen	387,88
5046	Aufw. Ref. - Angepasste Technologie (GRAT)	368,83
5047	Aufw. Ref. - kulturelle Angelegenheiten	0,00
5048	Aufw. Ref. - LesBiSchwule- & Transgenderangelegenheiten	20,72
5049	Aufw. Ref. - Organisation (ORKS)	577,50
5050	Aufw. Ref. - Information & Öffentlichkeitsarbeit (Presse)	99,80
5051	Aufw. Ref. - Organisation Buddy	9,72
5052	Aufw. Ref. - Organisation Best	387,95
5053	Aufw. Ref. - ET-Labor	513,96
5054	Aufw. Ref. - Barrierefreiheit	58,05
	Summe Sachaufwand Referate	*8.518,75*
	d) Sachaufwand Studienvertretungen	
5070	Aufw. Stv. - Architektur	12.394,99
5071	Aufw. Stv. - Bauingenieurwesen (BIZ)	17.225,37
5072	Aufw. Stv. - Technische Chemie	24.115,97
5073	Aufw. Stv. - Elektrotechnik	8.600,01
5074	Aufw. Stv. - Informatik	7.534,07
5075	Aufw. Stv. - Lehramt	7.623,03
5076	Aufw. Stv. - Maschinenbau & Wirtschaftsingenieurwesen Maschinen	5.384,29
5077	Aufw. Stv. - Technische Mathematik	13.570,49
5078	Aufw. Stv. - Technische Physik	12.081,60
5079	Aufw. Stv. - Raumplanung & Raumordnung	7.088,98
5080	Aufw. Stv. - Vermessung & Geoinformation (VGI)	7.809,73
5081	Aufw. Stv. - Wirtschaftsinformatik	8.303,89
5082	Aufw. Stv. - Verfahrenstechnik	9.012,44
5083	Aufw. Stv. - Doktorat	7.371,98
	Summe Sachaufwand Studienvertretungen	*148.116,84*
	e) Honorare Fakultätsvertretungen	
	Summe Honorare Fakultätsvertretungen	*0,00*
	f) Honorare Universitätsvertretung	
5120	Honorare Universitätsvertretung	406,00
	Summe Honorare Universitätsvertretung	*406,00*
	g) Honorare Referate	
5144	Honorare Ref. - Foto	3.420,00
	Summe Honorare Referate	*3.420,00*
	h) Honorare Studienvertretungen	
5170	Honorare Stv. - Architektur	2.880,00
5171	Honorare Stv. - Bauingeneurwesen	0,00
5172	Honorare Stv. - Technische Chemie	1.920,00
5173	Honorare Stv. - Elektrotechnik	0,00
5174	Honorare Stv. - Informatik	0,00
5175	Honorare Stv. - Lehramt	2.000,00
5177	Honorare Stv. - Technische Mathematik	0,00
5179	Honorare Stv. - Raumplanung & Raumordnung	0,00
5182	Honorare Stv. - Verfahrenstechnik	0,00
	Summe Honorare Studienvertretungen	*6.800,00*
	Summe Sachaufwand (Werkverträge / Honorare)	**253.007,14**

ANHANG - G&V Positionen
2017/2018

		EUR 2017/2018
	12. Erträge aus Großveranstaltungen u. referatsübergreifenden Projekten	
4271	Erträge FS BIZ-Projekte	44,40
4272	Erträge FS Chemie-Projekte	2.369,37
4273	Erträge FS ET-Projekte	2.823,98
4277	Erträge FS TM-Projekte	0,00
4307	Erträge Ref. - ProTo	3.982,28
4310	Erträge (H)TU - Ball	189.058,74
4311	Erträge Hoffest	18.454,34
4921	Erträge Kinderfonds	19.000,00
4945	Erträge Ersti-Taschen	5.000,00
4950	Erträge Software	28.011,84
4960	Erträge Kopiersystem	0,00
4970	Erträge Subvention Mensen	77.105,00
	Summe Erträge Großveranstaltung u. referatsübergreifenden Projekten	*345.849,95*
	13. Aufwendungen für Großveranstaltungen u. referatsübergreifende Projekte	
5085	Intu-Buchpreis	1.646,84
5272	Aufw. FS TCH-Projekte	2.347,97
5273	Aufw. FS ET-Projekte	2.823,98
5277	Aufw. FS TM-Projekte	2.002,08
5305	Aufw. FS Konferenzen (ZaPF)	0,00
5307	Aufw. Referatsprojekt (ProTo)	13.167,46
5310	Aufw. (H)TU - Ball	187.098,59
5311	Aufw. Hoffest	21.406,72
5921	Aufw. Förd. Studierende mit Kind	39.467,25
5930	Aufw. StudienführerIn GAIDO	12.870,00
5931	Aufw.(MdfB) Monat der freien Bildung	2.010,95
5935	Aufw. HTU Info	60.140,36
5945	Aufw. Ersti-Taschen	24.120,00
5946	Aufw. Studi-Blöcke	7.800,00
5950	Aufwand Software	40.000,00
5960	Aufwand Kopiersystem	12.959,58
5970	Aufwand Subventionen Mensen	52.201,80
7250	HTU-Autokosten	12.061,84
	Summe Aufwendungen für Großveranstaltungen u. referatsübergreifende Projekte	*494.125,42*

ANHANG 2016/2017 Soll-Ist-Vergleich

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien
Wiedner Hauptstraße 8-10
1040 Wien

	Jahresvoranschlag EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR
E R T R Ä G E		
Studierendenbeiträge		
Studierendenbeiträge	700.000,00	724.171,87
Mittel des Bundes gemäß §14 HSG		
Erträge §14 Mittel lt. HSG	40.000,00	39.550,00
Sonstige Spenden, Zuwendungen und Erträge		
Erträge Fakultätsvertretungen		
Architektur und Raumplanung	0,00	0,00
Bauingenieurwesen	0,00	0,00
Technische Chemie	0,00	0,00
Elektrotechnik und Informationstechnik	0,00	0,00
Informatik	0,00	0,00
Maschinenwesen und Betriebswissenschaften	0,00	0,00
Physik	0,00	0,00
Mathematik und Geoinformation	0,00	0,00
Summe Fakultätsvertretungen	*0,00*	*0,00*
Erträge Universitätsvertretung		
Universitätsvertretung	6.750,00	4.529,00
Erträge Referate		
Bildung und Politik	0,00	0,00
Sozialpolitik	0,00	0,00
Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten	0,00	0,00
Ausländische Studierende	0,00	0,00
Foto	1.200,00	3.208,00
Frauen	0,00	0,00
Angepasste Technologie (GRAT)	0,00	0,00
Kulturelle Angelegenheiten	0,00	0,00
LesBiSchwule- und Transgenderangelegenheiten	0,00	0,00
Organisation	0,00	0,00
Information und Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00
Barrierefreiheit	0,00	0,00
Organisation - Buddy	0,00	0,00
Organisation - BEST	0,00	0,00
Organisation - ET-Labor	0,00	350,00
Summe Referate	*1.200,00*	*3.558,00*

ANHANG 2016/2017 Soll-Ist-Vergleich

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien
Wiedner Hauptstraße 8-10
1040 Wien

	Jahresvoranschlag EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR
Erträge Studienvertretungen		
Architektur	0,00	0,00
Bauingenieurwesen	0,00	0,00
Technische Chemie	0,00	5.713,32
Elektrotechnik	0,00	0,00
Informatik	0,00	0,00
Lehramt	0,00	0,00
Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	0,00	0,00
Technische Mathematik	0,00	0,00
Technische Physik	0,00	0,00
Raumplanung und Raumordnung	0,00	0,00
Vermessungswesen und Geoinformation	0,00	0,00
Wirtschaftsinformatik	0,00	0,00
Verfahrenstechnik	0,00	0,00
Doktorat	0,00	0,00
Summe Studienvertretungen	*0,00*	*5.713,32*
Sonstige Erträge		
Erträge Werbung und Sponsoring Universitätsvertretung	0,00	0,00
Erträge Sonstige	0,00	0,00
Summe sonstige Erträge	*0,00*	*0,00*
Erträge aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten		
Inskriptionsberatung - alt	0,00	0,00
Erträge FS-Konferenzen	0,00	5.237,75
Erträge Referatsprojekte	0,00	3.982,28
Erträge (H)TU-Ball	180.000,00	189.058,74
Erträge Hoffest	20.000,00	18.454,34
Erträge Kinderfonds	0,00	19.000,00
Erträge Monat der freien Bildung	0,00	0,00
Erträge Ersti Taschen	5.000,00	5.000,00
Erträge Studierendensoftware	0,00	28.011,84
Erträge Kopiersystem	0,00	0,00
Erträge Mensensubvention	50.000,00	77.105,00
sonstige Erträge	0,00	
Summe Großveranstaltungen	*255.000,00*	*345.849,95*
Vermögenserträge		
Habenzinsen	2.500,00	3.018,96
sonstige Vermögenserträge	0,00	-101.486,93
Summe Vermögenserträge	*2.500,00*	*-98.467,97*
SUMME ERTRÄGE	**1.005.450,00**	**1.024.904,17**

ANHANG 2016/2017 Soll-Ist-Vergleich

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien
Wiedner Hauptstraße 8-10
1040 Wien

	Jahresvoranschlag EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR
A U F W Ä N D E		
Mittel des Bundes gemäß §14 HSG		
Aufwände §14 Mittel lt. HSG	40.000,00	28.022,05
Personalaufwand		
Aufwandsentschädigungen Fakultätsvertretungen		
Architektur und Raumplanung	0,00	0,00
Bauingenieurwesen	0,00	0,00
Technische Chemie	0,00	0,00
Elektrotechnik und Informationstechnik	0,00	0,00
Informatik	0,00	0,00
Maschinenwesen und Betriebswissenschaften	0,00	0,00
Physik	0,00	0,00
Mathematik und Geoinformation	0,00	0,00
Summe Fakultätsvertretungen	*0,00*	*0,00*
Aufwandsentschädigungen Universitätsvertretung		
VorsitzendeR, 1. und 2. stv. VertreterIn	12.600,00	12.600,00
Aufwandsentschädigungen Referate		
Bildung und Politik	1.800,00	1.800,00
Sozialpolitik	1.800,00	1.800,00
Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten	8.400,00	8.400,00
Ausländische Studierende	1.800,00	1.800,00
Foto	1.440,00	1.440,00
Frauen	1.440,00	1.440,00
Angepasste Technologie (GRAT)	1.440,00	1.440,00
LesBiSchwule- und Transgenderangelegenheiten	1.440,00	1.440,00
Organisation	1.440,00	1.440,00
Information und Öffentlichkeitsarbeit	1.800,00	1.800,00
Barrierefreiheit	1.440,00	1.440,00
Summe Referate	*24.240,00*	*24.240,00*
Aufwandsentschädigungen Studienvertretungen		
Architektur	1.890,00	1.890,00
Bauingenieurwesen	1.890,00	1.890,00
Technische Chemie	1.890,00	1.890,00
Elektrotechnik	1.890,00	1.890,00
Informatik	1.890,00	1.890,00
Lehramt	1.890,00	1.890,00
Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	1.890,00	1.890,00
Technische Mathematik	1.890,00	1.890,00
Technische Physik	1.890,00	1.890,00
Raumplanung und Raumordnung	1.890,00	1.890,00
Vermessungswesen und Geoinformation	1.890,00	1.890,00
Wirtschaftsinformatik	1.890,00	1.890,00
Verfahrenstechnik	1.890,00	1.890,00
Doktorat	1.890,00	1.890,00
Summe Studienvertretungen	*26.460,00*	*26.460,00*
Aufwandsentschädigungen Aufsichtsräte		
Grafisches Zentrum	960,00	960,00
INTU	960,00	960,00

ANHANG 2016/2017 Soll-Ist-Vergleich

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien
Wiedner Hauptstraße 8-10
1040 Wien

	Jahresvoranschlag EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR
Aufwandsentschädigungen SachbearbeiterInnen		
SachbearbeiterInnen	59.140,00	52.965,00
Gehälter		
Gehälter und Sonderzahlungen	33.000,00	19.722,78
Personalreserve	5.000,00	0,00
Summe Gehälter	*38.000,00*	*19.722,78*
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Abgaben		
Gesetzlicher Sozialaufwand	7.760,00	4.501,82
Steuern und Abgaben	1.570,00	450,99
Summe gesetzliche Abgaben	*9.330,00*	*4.952,81*
Steuern und Abgaben		
Werbeabgaben	700,00	0,00
KESt	1.200,00	691,92
sonstige Steuern und Abgaben	0,00	0,00
Summe Steuern	*1.900,00*	*691,92*
Sachaufwand		
Sachaufwand Fakultätsvertretungen		
Architektur und Raumplanung	11.928,14	0,00
Bauingenieurwesen	5.443,13	0,00
Technische Chemie	8.511,09	0,00
Elektrotechnik und Informationstechnik	5.534,66	0,00
Informatik	12.704,15	0,00
Maschinenwesen und Betriebswissenschaften	8.626,73	0,00
Physik	6.517,83	0,00
Mathematik und Geoinformation	10.734,27	0,00
Summe Fakultätsvertretungen	*70.000,00*	*0,00*
Sachaufwand Universitätsvertretung		
Aufwand Universitätsvertretung	30.000,00	26.857,34
Bankspesen	1.500,00	1.834,59
Förderung Krabbelstube	2.000,00	2.000,00
Sonstiges Krabbelstube	2.000,00	2.278,71
Sonderprojekte	15.000,00	6.706,59
Lise Meitner Literaturpreis	500,00	0,00
Rechts- und Beratungsaufwand	25.000,00	20.221,25
Sozialfonds (BV)	8.400,00	8.103,33
Pressespiegel (BV)	1.500,00	1.123,01
Tutoriumsprojekt (BV)	5.000,00	5.043,66
Sonstige Projekte, Schulungen, Seminare inkl. Trainer	14.000,00	11.264,92
Kinderfonds - alt	0,00	0,00
Kopiersystem - alt	0,00	0,00
sonstiger Aufwand	2.000,00	0,00
Summe Universitätsvertretung	*106.900,00*	*85.433,40*

ANHANG 2016/2017 Soll-Ist-Vergleich

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien
Wiedner Hauptstraße 8-10
1040 Wien

	Jahresvoranschlag EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR
Sachaufwand Referate		
Bildung und Politik	600,00	81,22
Sozialpolitik	5.000,00	5.127,73
Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten	600,00	347,87
Ausländische Studierende	600,00	537,52
Foto	600,00	3.420,00
Frauen	600,00	387,88
Angepasste Technologie (GRAT)	600,00	368,83
LesBiSchwule- und Transgenderangelegenheiten	600,00	20,72
Organisation, Kultur und Sport (ORKS)	600,00	577,50
Information und Öffentlichkeitsarbeit (Presse)	600,00	99,80
Barrierefreiheit	600,00	58,05
Organisation - Buddy	500,00	9,72
Organisation - BEST	500,00	387,95
Organisation - ET-Labor	500,00	513,96
Summe Referate	*12.500,00*	*11.938,75*
Sachaufwand Studienvertretungen		
Architektur	16.825,45	15.274,99
Bauingenieurwesen	12.825,64	17.225,37
Technische Chemie	11.688,11	26.035,97
Elektrotechnik	13.066,76	8.600,01
Informatik	16.178,24	7.534,07
Lehramt	10.452,52	9.623,03
Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau	14.984,18	5.384,29
Technische Mathematik	11.743,49	13.570,49
Technische Physik	12.665,28	12.081,60
Raumplanung und Raumordnung	11.570,43	7.088,98
Vermessungswesen und Geoinformation	10.515,97	7.809,73
Wirtschaftsinformatik	11.270,48	8.303,89
Verfahrenstechnik	10.942,83	9.012,44
Doktorat	14.436,90	7.371,98
Summe Studienvertretungen	*179.166,28*	*154.916,84*
Sachaufwand Wahlkommission		
Wahlkommission	1.000,00	718,15
Abschreibungen		
Abschreibungen	17.000,00	18.791,41

ANHANG 2016/2017 Soll-Ist-Vergleich

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien
Wiedner Hauptstraße 8-10
1040 Wien

	Jahresvoranschlag EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR
Aufwände für Großveranstaltungen und referatsübergreifende Projekte		
Aufwand INTU-Buchpreis - 5% Förderung f. Studierende	8.000,00	1.646,84
Aufwand FS-Konferenzen	0,00	7.174,03
Aufwand Referatsprojekte	11.500,00	13.167,46
Aufwand (H)TU-Ball	180.000,00	187.098,59
Aufwand Hoffest	25.000,00	21.406,72
Aufwand Kinderfonds	30.000,00	39.467,25
Aufwand Gaido	12.870,00	12.870,00
Aufwand Monat der freien Bildung	10.000,00	2.010,95
Aufwand HTU-Info	65.000,00	60.140,36
Aufwand Ersti-Taschen	15.000,00	24.120,00
Aufwand Studierendenblöcke	8.000,00	7.800,00
Aufwand Studierendensoftware	50.000,00	40.000,00
Aufwand Kopiersystem	10.000,00	12.959,58
Aufwand Mensensubvention	50.000,00	52.201,80
Aufwand HTU-Elektroauto	10.000,00	12.061,84
sonstiger Aufwand	0,00	0,00
Summe Großveranstaltungen	*485.370,00*	*494.125,42*
Zinsaufwand		
sonstiger Zinsaufwand	250,00	0,00
SUMME AUFWÄNDE	**1.085.776,28**	**937.498,53**
JAHRESÜBERSCHUSS/-VERLUST		
Jahresüberschuss/-verlust	-80.326,28	87.405,64
Auflösung Rücklagen	87.000,00	83.432,50
Zuweisung Rücklagen	0,00	123.586,06
BILANZ		
Bilanzgewinn/-verlust	6.673,72	47.252,08

ANHANG 2017/2018 Soll-Ist-Vergleich - Erläuterungen

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien
Wiedner Hauptstraße 8-10
1040 Wien

ERTRÄGE

Universitätsvertretung - Inskriptionsberatung

Die Erträge sind deckungsgleich mit den Aufwänden. Im Wirtschaftsjahr is die Beratungstätigkeit etwas reduziert worden, wodurch sich hier eine geringere Summe ergibt.

Hoffest

Aufgrund von gringerm Pubilkumsinteresses sanken die Erträge.

sonstige Vermögenserträge

Hierbei handelt es sich um Abwertungen von Wertpapieren und der Beteiligung an unserem Betrieb. Die Neubewertung der Beteiligung am Grafischen Zentrum wurde auf Grund der zuletzt schlechten Betriebsergebnisse vorgenommen.

AUFWÄNDE

Bankspesen

Depotgebühren sowie Safemiete und Kaution wurden bei der Budgetierung nicht berücksichtigt.

sonstiges Krabbelstube

Dem TUKS wurden mehr Rechnungen refundiert als bei der Budgeterstellung geplant.
#denktdochmaljemandandieKinder

Fotoreferat

Dem Mehraufwand beim Fotoreferat stehen Erträge in ähnlicher Höhe entgegen.

Studienvertretungen

Die Sachaufwände der Studienvertretungen beinhalten auch die den Fakultätsvertretungen zugeschriebenen Mittel. Diese wurden von den Fakultätsvertretungen gemäß Satzung der HTU an die Studienvertretungen verteilt.

Dem Sachaufwand der Studienvertretung Technische Chemie stehen Erträge aus dem Skriptenverkauf gegenüber.

Abschreibungen

Es wurden im Berichtszeitrum mehrere Sachgegenstände die Abschreibungspflichtig sind angschafft deren Bedarf nicht kalkulierbar gewesen ist.

FS-Konferenzen

Hier handelt es sich hauptsächlich um Konferenzen von Studienvertretungen. Den Aufwänden stehen Erträge in ähnlicher Höhe gegenüber.

Referatsprojekte

Es wurden mehr Projekte durchgeführt. Diese Mehrausgaben sind aber durch Einnahmen der Projekte gedeckt.

(H)TU-Ball

Dem Mehraufwand beim (H)TU-Ball stehen Erträge in ähnlicher Höhe gegenüber.

Kinderfonds

Aus dem Kinderfonds wurde mehr ausgezahlt, da eine höhere Nachfrage als kalkuliert bestand. Zusätzlich stehen hier Erträge aus dem Gewinn des HTU - Balls entgegen.

Ersti-Taschen

Es wurden bereits die Taschen für das WS 18/19 früher gekauft wodurch dieser Aufwand bei der Budgeterstellung nicht berücksichtigt war.

Kopiersystem

Es wurden dieses Jahr etwas weniger Kopien angefertigt, wodurch es zu einer leicht erhöhten Nachzahlung als kalkuliert kam.

Mensensubvention

Dem erhöhten Aufwand stehen Erträge in ähnlicher Höhe entgegen.

HTU-Elektroauto

Die Aufwände sind etwas höher als geplant, da es hier an Erfahrungswerten aus den Vorjahren gemangelt hat.

BUDGETÄNDERUNGEN

Der Jahresvoranschlag wurde in der 9. Sitzung der Universitätsvertretung am 22.06.2017 beschlossen.
Der Jahresvoranschlag wurde in der 3. Sitzung der Universitätsvertretung am 12.04.2018 geändert.

Anlagespiegel zu Bruttowerten

Steuerrecht

Hochschülerinnen- und Hoch

2017/2018

Inv.Nr.	Inventar-Name 2.Inv.Nr.	AV-Konto Kst. Nr.	Kauf-datum ND in Jahren	AW/HK (Beginn WJ)	AV-Zugänge	AV-Umbuchung	AV-Abgänge	AW/HK (Ende WJ)	AfA-kum. (Beginn WJ)	AfA-Zugänge	AfA-Abgänge	AfA-kum. (Ende WJ)	Buchwert (Beginn WJ)	Buchwert (Ende WJ)
	510 BGA - TU-Ball				AV-Konto	0510								
935	Hewlett Packard-350 G 935	0510	05.06.2015 3	675,35	0,00	0,00	0,00	675,35	562,62	112,66	0,00	675,28	112,73	0,07
			Summe	675,35	0,00	0,00	0,00	675,35	562,62	112,66	0,00	675,28	112,73	0,07
	520 BGA - Universitätsvertretun				AV-Konto	0520								
58	HSM Aktenvernichter 2 58	0520	24.06.2008 3	959,99	0,00	0,00	0,00	959,99	959,92	0,00	0,00	959,92	0,07	0,07
73	HP Laserjet P3015DN 73	0520	13.10.2010 3	469,72	0,00	0,00	0,00	469,72	469,65	0,00	0,00	469,65	0,07	0,07
76	Küche HTU 76	0520	28.12.2010 7	807,38	0,00	0,00	0,00	807,38	807,31	0,00	0,00	807,31	0,07	0,07
79	Mobiles Klimagerät 79	0520	25.01.2011 7	624,80	0,00	0,00	624,80	0,00	580,13	44,60	624,73	0,00	44,67	0,00
80	BE Herd Set 80	0520	14.01.2011 10	810,80	0,00	0,00	0,00	810,80	527,04	81,08	0,00	608,12	283,76	202,68
81	Geschirrspüler 81	0520	08.12.2010 7	499,90	0,00	0,00	0,00	499,90	499,83	0,00	0,00	499,83	0,07	0,07
82	Verfliesung Teeküche 82	0520	17.12.2010 10	763,80	0,00	0,00	0,00	763,80	534,66	76,38	0,00	611,04	229,14	152,76
83	Teeküche 83	0520	16.12.2010 10	900,00	0,00	0,00	0,00	900,00	630,00	90,00	0,00	720,00	270,00	180,00
91	Server Intel Kingston 91	0520	15.02.2012 3	1.416,32	0,00	0,00	0,00	1.416,32	1.416,25	0,00	0,00	1.416,25	0,07	0,07
92	Gehäuse u. Mainbord 92	0520	13.02.2012 3	991,52	0,00	0,00	0,00	991,52	991,45	0,00	0,00	991,45	0,07	0,07
93	Hitachi 2TB SATA 93	0520	09.02.2012 3	813,75	0,00	0,00	0,00	813,75	813,68	0,00	0,00	813,68	0,07	0,07
95	7 Funkgeräte 95	0520	17.11.2011 3	1.674,00	0,00	0,00	0,00	1.674,00	1.673,93	0,00	0,00	1.673,93	0,07	0,07
100	Computer Antec Mini P 100	0520	05.10.2011 3	830,58	0,00	0,00	0,00	830,58	830,51	0,00	0,00	830,51	0,07	0,07
101	AMD Computer 101	0520	04.10.2011 3	515,56	0,00	0,00	515,56	0,00	515,49	0,00	515,49	0,00	0,07	0,00
102	WECS Computer 102	0520	15.06.2012 3	1.258,95	0,00	0,00	1.258,95	0,00	1.258,88	0,00	1.258,88	0,00	0,07	0,00
148	Lenovo ThinkPad 148	0520	17.09.2015 3	869,96	0,00	0,00	0,00	869,96	579,98	289,91	0,00	869,89	289,98	0,07
149	Faltpavillon 149	0520	08.04.2016 3	2.328,41	0,00	0,00	0,00	2.328,41	1.164,22	776,08	0,00	1.940,30	1.164,19	388,11
150	Casio XJ Daten-Videop 150	0520	11.05.2016 3	878,00	0,00	0,00	0,00	878,00	439,01	292,61	0,00	731,62	438,99	146,38
151	OnePlus 3 Graphite 151	0520	29.08.2016 3	1.601,95	0,00	0,00	0,00	1.601,95	533,98	533,99	0,00	1.067,97	1.067,97	533,98
169	Dell UltraSharp U2414 169	0520	05.07.2017 3	0,00	567,55	0,00	0,00	567,55	0,00	189,18	0,00	189,18	0,00	378,37
906	iMac Apple (Kultur) 0	0520	03.05.2010 3	1.709,80	0,00	0,00	0,00	1.709,80	1.709,73	0,00	0,00	1.709,73	0,07	0,07
913	Imac 27" 913	0520	18.01.2013 3	2.999,00	0,00	0,00	0,00	2.999,00	2.998,93	0,00	0,00	2.998,93	0,07	0,07
914	Netshelter SX 42U 914	0520	03.02.2013 3	1.124,25	0,00	0,00	0,00	1.124,25	1.124,18	0,00	0,00	1.124,18	0,07	0,07

Anlagespiegel zu Bruttowerten

Steuerrecht

Hochschülerinnen- und Hoch

2017/2018

Inv.Nr.	Inventar-Name 2.Inv.Nr.	AV-Konto Kst. Nr.	Kauf-datum ND in Jahren	AW/HK (Beginn WJ)	AV-Zugänge	AV-Umbuchung	AV-Abgänge	AW/HK (Ende WJ)	AfA-kum. (Beginn WJ)	AfA-Zugänge	AfA-Abgänge	AfA-kum. (Ende WJ)	Buchwert (Beginn WJ)	Buchwert (Ende WJ)
915	Generator GG4 915	0520	23.05.2013 3	737,00	0,00	0,00	0,00	737,00	736,93	0,00	0,00	736,93	0,07	0,07
916	APC USV 916	0520	30.06.2013 3	499,00	0,00	0,00	0,00	499,00	498,93	0,00	0,00	498,93	0,07	0,07
917	HP Pro Liant Server 917	0520	30.06.2013 3	478,90	0,00	0,00	0,00	478,90	478,83	0,00	0,00	478,83	0,07	0,07
922	Drucker OKI 01328602 922	0520	11.11.2013 3	797,00	0,00	0,00	0,00	797,00	796,93	0,00	0,00	796,93	0,07	0,07
925	Faxgerät 925	0520	25.06.2014 3	921,49	0,00	0,00	0,00	921,49	921,42	0,00	0,00	921,42	0,07	0,07
936	PC Asus BP1AF-I3413 936	0520	09.03.2015 3	645,78	0,00	0,00	0,00	645,78	538,10	107,61	0,00	645,71	107,68	0,07
937	Ideal Falzmaschine 83 937	0520	03.02.2015 3	481,00	0,00	0,00	0,00	481,00	400,83	80,10	0,00	480,93	80,17	0,07
			Summe	29.408,61	567,55	0,00	2.399,31	27.576,85	25.430,73	2.561,54	2.399,10	25.593,17	3.977,88	1.983,68
	525 BGA §14 Mittel lt. HSG				AV-Konto	0525								
152	Server Supermicro 152	0525	13.02.2017 3	2.152,39	0,00	0,00	0,00	2.152,39	358,50	717,48	0,00	1.075,98	1.793,89	1.076,41
153	Dell Monitor 24 Zoll 153	0525	04.03.2017 3	606,00	0,00	0,00	0,00	606,00	100,98	202,00	0,00	302,98	505,02	303,02
154	Server Supermicro 152	0525	23.02.2017 3	382,20	0,00	0,00	0,00	382,20	63,48	127,54	0,00	191,02	318,72	191,18
155	HPx2 210 G2 25,6cm 155	0525	03.03.2017 3	369,00	0,00	0,00	0,00	369,00	61,50	123,00	0,00	184,50	307,50	184,50
156	Supermicro X10DRL 156	0525	14.02.2017 3	397,75	0,00	0,00	0,00	397,75	66,48	132,52	0,00	199,00	331,27	198,75
157	Oneplus 5 157	0525	20.06.2017 3	499,00	0,00	0,00	0,00	499,00	82,98	166,54	0,00	249,52	416,02	249,48
158	Neues Schließsystem 158	0525	07.03.2017 10	16.283,48	0,00	0,00	0,00	16.283,48	814,02	1.628,00	0,00	2.442,02	15.469,46	13.841,46
170	Doppelzylinder + Trans 170	0525	06.12.2017 5	0,00	1.368,84	0,00	0,00	1.368,84	0,00	274,00	0,00	274,00	0,00	1.094,84
171	Jura E6 Kaffeevollauto 171	0525	27.02.2018 3	0,00	722,00	0,00	0,00	722,00	0,00	120,48	0,00	120,48	0,00	601,52
172	elektr. Datenverarbeitu 172	0525	29.12.2017 3	0,00	1.079,53	0,00	0,00	1.079,53	0,00	359,84	0,00	359,84	0,00	719,69
173	Kenwood 6er Koffer 173	0525	17.04.2018 3	0,00	1.216,25	0,00	0,00	1.216,25	0,00	202,50	0,00	202,50	0,00	1.013,75
174	De Longhi Pac 174	0525	14.06.2018 3	0,00	1.445,99	0,00	0,00	1.445,99	0,00	241,02	0,00	241,02	0,00	1.204,97
			Summe	20.689,82	5.832,61	0,00	0,00	26.522,43	1.547,94	4.294,92	0,00	5.842,86	19.141,88	20.679,57
	543 BGA Ref. - Ausländische Stu				AV-Konto	0543								
926	Acer Aspire XC-605 926	0543	13.05.2014 3	526,99	0,00	0,00	0,00	526,99	526,92	0,00	0,00	526,92	0,07	0,07
			Summe	526,99	0,00	0,00	0,00	526,99	526,92	0,00	0,00	526,92	0,07	0,07
	544 BGA Ref. - Foto				AV-Konto	0544								

Anlagespiegel zu Bruttowerten

Steuerrecht

Hochschülerinnen- und Hoch

2017/2018

Inv.Nr.	Inventar-Name 2.Inv.Nr.	AV-Konto Kst. Nr.	Kauf-datum ND in Jahren	AW/HK (Beginn WJ)	AV-Zugänge	AV-Umbuchung	AV-Abgänge	AW/HK (Ende WJ)	AfA-kum. (Beginn WJ)	AfA-Zugänge	AfA-Abgänge	AfA-kum. (Ende WJ)	Buchwert (Beginn WJ)	Buchwert (Ende WJ)
10	Multiblitz PROKOM-4 10	0544	11.05.2007 3	2.990,00	0,00	0,00	0,00	2.990,00	2.989,93	0,00	0,00	2.989,93	0,07	0,07
84	Fotoausstattung gebr. 84	0544	30.03.2011 4	1.700,00	0,00	0,00	0,00	1.700,00	1.699,93	0,00	0,00	1.699,93	0,07	0,07
			Summe	4.690,00	0,00	0,00	0,00	4.690,00	4.689,86	0,00	0,00	4.689,86	0,14	0,14
	547 BGA Ref. - kulturelle Angel				AV-Konto	0547								
907	Canon HF-S21 legria 0	0547	17.06.2010 3	1.088,00	0,00	0,00	0,00	1.088,00	1.087,93	0,00	0,00	1.087,93	0,07	0,07
			Summe	1.088,00	0,00	0,00	0,00	1.088,00	1.087,93	0,00	0,00	1.087,93	0,07	0,07
	570 BGA Stv. - Architektur				AV-Konto	0570								
13	Fußballtisch Olympic 13	0570	13.01.2005 3	849,60	0,00	0,00	0,00	849,60	849,53	0,00	0,00	849,53	0,07	0,07
15	Boxen 15	0570	27.06.2007 3	1.382,14	0,00	0,00	1.382,14	0,00	1.382,07	0,00	1.382,07	0,00	0,07	0,00
16	Technics SL-1210-MKI 16	0570	30.06.2007 3	950,00	0,00	0,00	0,00	950,00	949,93	0,00	0,00	949,93	0,07	0,07
17	Vestax PMC-280 Club 17	0570	30.06.2007 3	575,00	0,00	0,00	575,00	0,00	574,93	0,00	574,93	0,00	0,07	0,00
120	Tonmixer + Gehäuse 120	0570	08.03.2016 3	949,90	0,00	0,00	0,00	949,90	474,97	316,58	0,00	791,55	474,93	158,35
121	Beamer 121	0570	16.03.2016 3	583,87	0,00	0,00	0,00	583,87	291,94	194,57	0,00	486,51	291,93	97,36
122	Laptop + Drucker 122	0570	06.06.2016 3	1.520,00	0,00	0,00	0,00	1.520,00	759,99	506,67	0,00	1.266,66	760,01	253,34
123	Schleifer f. Werkstattw 123	0570	29.06.2016 3	777,15	0,00	0,00	0,00	777,15	388,59	258,99	0,00	647,58	388,56	129,57
159	Yamaha P5000S 159	0570	05.10.2016 3	499,00	0,00	0,00	0,00	499,00	166,33	166,34	0,00	332,67	332,67	166,33
160	Arbeitsplatte Küche 160	0570	18.11.2016 10	2.121,60	0,00	0,00	0,00	2.121,60	212,16	212,16	0,00	424,32	1.909,44	1.697,28
175	HK Premium Box 400W 175	0570	25.06.2018 5	0,00	778,00	0,00	0,00	778,00	0,00	77,82	0,00	77,82	0,00	700,18
176	Tischplatten f. Zeichen 176	0570	25.06.2018 5	0,00	1.957,60	0,00	0,00	1.957,60	0,00	195,78	0,00	195,78	0,00	1.761,82
938	Tauchsäte, Fräse, Akk 938	0570	29.06.2015 3	2.972,05	0,00	0,00	0,00	2.972,05	2.476,67	495,31	0,00	2.971,98	495,38	0,07
939	Canon EOS 700D Kam 939	0570	29.06.2015 3	777,67	0,00	0,00	0,00	777,67	648,05	129,55	0,00	777,60	129,62	0,07
940	Beamer Acer H6510BD 940	0570	27.04.2015 3	544,00	0,00	0,00	0,00	544,00	453,33	90,60	0,00	543,93	90,67	0,07
			Summe	14.501,98	2.735,60	0,00	1.957,14	15.280,44	9.628,49	2.644,37	1.957,00	10.315,86	4.873,49	4.964,58
	571 BGA Stv. - Bauingenieurwese				AV-Konto	0571								
125	Kaffeemaschine 125	0571	29.01.2016 3	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	500,01	333,28	0,00	833,29	499,99	166,71
126	Tonanlage 126	0571	18.04.2016 3	1.566,00	0,00	0,00	0,00	1.566,00	783,00	522,00	0,00	1.305,00	783,00	261,00

Anlagespiegel zu Bruttowerten

Steuerrecht

Hochschülerinnen- und Hoch

2017/2018

Inv.Nr.	Inventar-Name 2.Inv.Nr.	AV-Konto Kst. Nr.	Kauf-datum ND in Jahren	AW/HK (Beginn WJ)	AV-Zugänge	AV-Umbuchung	AV-Abgänge	AW/HK (Ende WJ)	AfA-kum. (Beginn WJ)	AfA-Zugänge	AfA-Abgänge	AfA-kum. (Ende WJ)	Buchwert (Beginn WJ)	Buchwert (Ende WJ)
177	elektronische Datenver 177	0571	29.12.2017 3	0,00	1.079,53	0,00	0,00	1.079,53	0,00	359,84	0,00	359,84	0,00	719,69
927	Dell OptiPlex 3020 SFF 927	0571	16.06.2014 3	367,78	0,00	0,00	0,00	367,78	367,71	0,00	0,00	367,71	0,07	0,07
			Summe	2.933,78	1.079,53	0,00	0,00	4.013,31	1.650,72	1.215,12	0,00	2.865,84	1.283,06	1.147,47
	572 BGA Stv. - Technische Chem				AV-Konto	0572								
127	HP Color LaserJet 127	0572	30.06.2016 3	542,99	0,00	0,00	0,00	542,99	271,48	181,00	0,00	452,48	271,51	90,51
161	1 Philips Saeco Royal 161	0572	05.07.2016 3	542,42	0,00	0,00	0,00	542,42	180,81	180,81	0,00	361,62	361,61	180,80
162	Tonanlage 162	0572	27.04.2017 3	1.650,00	0,00	0,00	0,00	1.650,00	274,98	550,00	0,00	824,98	1.375,02	825,02
			Summe	2.735,41	0,00	0,00	0,00	2.735,41	727,27	911,81	0,00	1.639,08	2.008,14	1.096,33
	573 BGA Stv. - Elektrotechnik				AV-Konto	0573								
59	Drahtbindegerät Plastil 59	0573	24.04.2008 3	410,16	0,00	0,00	0,00	410,16	410,09	0,00	0,00	410,09	0,07	0,07
89	Siemens Herd HE1305 89	0573	30.06.2012 7	507,90	0,00	0,00	0,00	507,90	399,09	72,50	0,00	471,59	108,81	36,31
96	Server Erneuerung 96	0573	18.01.2012 3	890,58	0,00	0,00	890,58	0,00	890,51	0,00	890,51	0,00	0,07	0,00
106	Beamer 106	0573	18.06.2012 3	586,50	0,00	0,00	586,50	0,00	586,43	0,00	586,43	0,00	0,07	0,00
163	Optoma Projektor 163	0573	02.02.2017 3	755,29	0,00	0,00	0,00	755,29	125,88	251,76	0,00	377,64	629,41	377,65
164	EDV/IT FET-Server 164	0573	15.05.2017 3	3.444,97	0,00	0,00	0,00	3.444,97	574,14	1.148,38	0,00	1.722,52	2.870,83	1.722,45
178	Dell B3465 Laserdruck 178	0573	17.03.2018 3	0,00	388,90	0,00	0,00	388,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	388,90
179	Riello Vision Dual 150(179	0573	17.03.2018 3	0,00	599,57	0,00	0,00	599,57	0,00	99,96	0,00	99,96	0,00	499,61
180	Soundcraft Mischpult 180	0573	17.03.2018 3	0,00	349,00	0,00	0,00	349,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	349,00
181	Soundcraft Mischpult Z 181	0573	17.03.2018 3	0,00	539,57	0,00	0,00	539,57	0,00	89,94	0,00	89,94	0,00	449,63
941	1 Jura Impressa xj5 Ka 941	0573	30.06.2015 3	699,00	0,00	0,00	0,00	699,00	582,46	116,47	0,00	698,93	116,54	0,07
			Summe	7.294,40	1.877,04	0,00	1.477,08	7.694,36	3.568,60	1.779,01	1.476,94	3.870,67	3.725,80	3.823,69
	574 BGA Stv. - Informatik				AV-Konto	0574								
72	Monitor f. Layoutarb. 72	0574	06.09.2010 3	465,90	0,00	0,00	0,00	465,90	465,83	0,00	0,00	465,83	0,07	0,07
87	USV f. Serverraum (alt 87	0574	20.06.2011 3	832,00	0,00	0,00	832,00	0,00	831,93	0,00	831,93	0,00	0,07	0,00
182	2U Intel Single-CPU Se 182	0574	29.06.2018 3	0,00	4.013,11	0,00	0,00	4.013,11	0,00	668,88	0,00	668,88	0,00	3.344,23
928	HD-Beamer 928	0574	27.05.2014 3	815,00	0,00	0,00	0,00	815,00	814,93	0,00	0,00	814,93	0,07	0,07

Anlagespiegel zu Bruttowerten

Steuerrecht

Hochschülerinnen- und Hoch

2017/2018

Inv.Nr.	Inventar-Name 2.Inv.Nr.	AV-Konto Kst. Nr.	Kauf-datum ND in Jahren	AW/HK (Beginn WJ)	AV-Zugänge	AV-Umbuchung	AV-Abgänge	AW/HK (Ende WJ)	AfA-kum. (Beginn WJ)	AfA-Zugänge	AfA-Abgänge	AfA-kum. (Ende WJ)	Buchwert (Beginn WJ)	Buchwert (Ende WJ)
			Summe	2.112,90	4.013,11	0,00	832,00	5.294,01	2.112,69	668,88	831,93	1.949,64	0,21	3.344,37
	575 BGA Stv. - Lehramt				AV-Konto	0575								
12	Halli Büromöbel 12	0575	17.03.2010 3	3.624,51	0,00	0,00	0,00	3.624,51	2.847,80	0,00	0,00	2.847,80	776,71	776,71
61	RCF AR 322 A Bundel 61	0575	09.07.2008 3	883,77	0,00	0,00	0,00	883,77	883,70	0,00	0,00	883,70	0,07	0,07
74	Standtresor XME0600E 74	0575	25.11.2010 7	1.025,47	0,00	0,00	0,00	1.025,47	1.025,40	0,00	0,00	1.025,40	0,07	0,07
97	Brother Drucker 97	0575	24.01.2012 3	529,40	0,00	0,00	529,40	0,00	529,33	0,00	529,33	0,00	0,07	0,00
128	Synology DiscStation 128	0575	30.06.2016 3	732,90	0,00	0,00	732,90	0,00	366,46	244,24	610,70	0,00	366,44	0,00
904	Halli Büromöbel 0	0575	17.03.2010 7	2.066,50	0,00	0,00	0,00	2.066,50	2.066,43	0,00	0,00	2.066,43	0,07	0,07
942	Beamer, Acer H6520BI 942	0575	11.05.2015 3	499,00	0,00	0,00	0,00	499,00	415,83	83,10	0,00	498,93	83,17	0,07
			Summe	9.361,55	0,00	0,00	1.262,30	8.099,25	8.134,95	327,34	1.140,03	7.322,26	1.226,60	776,99
	576 BGA Stv. - Maschinenbau & \				AV-Konto	0576								
33	Storage System f. Serv 33	0576	29.06.2007 3	964,08	0,00	0,00	0,00	964,08	964,01	0,00	0,00	964,01	0,07	0,07
129	Tonanlage 129	0576	18.04.2016 3	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	750,02	499,94	0,00	1.249,96	749,98	250,04
165	neuer Fußboden Halbs 165	0576	16.06.2017 5	959,37	0,00	0,00	0,00	959,37	95,94	191,87	0,00	287,81	863,43	671,56
166	Motherboard, Prozessc 166	0576	16.06.2017 3	727,48	0,00	0,00	0,00	727,48	121,26	242,49	0,00	363,75	606,22	363,73
910	Server SunFire X2200 0	0576	30.06.2010 3	1.014,00	0,00	0,00	0,00	1.014,00	1.013,93	0,00	0,00	1.013,93	0,07	0,07
931	RM Lock C14 Server 931	0576	26.06.2014 3	466,56	0,00	0,00	0,00	466,56	466,49	0,00	0,00	466,49	0,07	0,07
			Summe	5.631,49	0,00	0,00	0,00	5.631,49	3.411,65	934,30	0,00	4.345,95	2.219,84	1.285,54
	577 BGA Stv. - Technische Mathe				AV-Konto	0577								
63	RCF ART 322 A Bundl 63	0577	09.07.2008 3	883,77	0,00	0,00	0,00	883,77	883,70	0,00	0,00	883,70	0,07	0,07
70	TM 70	0577	30.06.2009 3	403,00	0,00	0,00	0,00	403,00	402,93	0,00	0,00	402,93	0,07	0,07
167	Intel Xeon E5-2609v3 167	0577	13.02.2017 3	2.222,61	0,00	0,00	0,00	2.222,61	370,44	740,87	0,00	1.111,31	1.852,17	1.111,30
168	Supermicro X10DRL-i 168	0577	27.02.2017 3	382,20	0,00	0,00	0,00	382,20	63,48	127,54	0,00	191,02	318,72	191,18
903	Hali Büromöbel 0	0577	17.03.2010 7	3.143,42	0,00	0,00	0,00	3.143,42	3.143,35	0,00	0,00	3.143,35	0,07	0,07
908	Farblaserdrucker OKI (0	0577	10.06.2010 3	1.078,29	0,00	0,00	0,00	1.078,29	1.078,22	0,00	0,00	1.078,22	0,07	0,07
911	Sitzecke Mod. Florenz 0	0577	26.10.2009 7	800,00	0,00	0,00	0,00	800,00	799,93	0,00	0,00	799,93	0,07	0,07

Anlagespiegel zu Bruttowerten

Steuerrecht

Hochschülerinnen- und Hoch

2017/2018

Inv.Nr.	Inventar-Name 2.Inv.Nr.	AV-Konto Kst. Nr.	Kauf-datum ND in Jahren	AW/HK (Beginn WJ)	AV-Zugänge	AV-Umbuchung	AV-Abgänge	AW/HK (Ende WJ)	AfA-kum. (Beginn WJ)	AfA-Zugänge	AfA-Abgänge	AfA-kum. (Ende WJ)	Buchwert (Beginn WJ)	Buchwert (Ende WJ)
			Summe	8.913,29	0,00	0,00	0,00	8.913,29	6.742,05	868,41	0,00	7.610,46	2.171,24	1.302,83
	578 BGA Stv. - Technische Physi				AV-Konto	0578								
62	RCF ART 322 A Bundl 62	0578	09.07.2008 3	883,76	0,00	0,00	0,00	883,76	883,69	0,00	0,00	883,69	0,07	0,07
98	Server 2011 - Physik 98	0578	27.10.2011 3	2.957,15	0,00	0,00	0,00	2.957,15	2.957,08	0,00	0,00	2.957,08	0,07	0,07
943	1 HP-Laserjet Enterpris 943	0578	23.04.2015 3	794,40	0,00	0,00	0,00	794,40	661,96	132,37	0,00	794,33	132,44	0,07
944	Fachschaftsküche 944	0578	30.06.2015 10	1.997,90	0,00	0,00	0,00	1.997,90	499,48	199,79	0,00	699,27	1.498,42	1.298,63
			Summe	6.633,21	0,00	0,00	0,00	6.633,21	5.002,21	332,16	0,00	5.334,37	1.631,00	1.298,84
	579 BGA Stv. - Raumplanung & F				AV-Konto	0579								
90	Musikanlage 90	0579	19.06.2012 5	1.064,70	0,00	0,00	0,00	1.064,70	1.064,63	0,00	0,00	1.064,63	0,07	0,07
183	Lenovo M710t 183	0579	19.10.2017 3	0,00	644,90	0,00	0,00	644,90	0,00	214,97	0,00	214,97	0,00	429,93
919	Kühlschrank 919	0579	30.09.2012 3	757,00	0,00	0,00	757,00	0,00	756,93	0,00	756,93	0,00	0,07	0,00
920	HP Laserjet Pro 400 920	0579	21.01.2013 3	632,44	0,00	0,00	0,00	632,44	632,37	0,00	0,00	632,37	0,07	0,07
945	2x 4686 Aufrüstung PC 945	0579	17.06.2015 3	637,90	0,00	0,00	0,00	637,90	531,53	106,30	0,00	637,83	106,37	0,07
			Summe	3.092,04	644,90	0,00	757,00	2.979,94	2.985,46	321,27	756,93	2.549,80	106,58	430,14
	580 BGA Stv. - Vermessungswes				AV-Konto	0580								
99	Ikea Küche 99	0580	08.09.2011 7	2.449,90	0,00	0,00	0,00	2.449,90	2.099,92	349,91	0,00	2.449,83	349,98	0,07
905	Couch , Platin Möbelix 0	0580	20.05.2010 7	900,00	0,00	0,00	0,00	900,00	899,93	0,00	0,00	899,93	0,07	0,07
932	PC, Intel Core j3 932	0580	18.10.2013 3	1.019,70	0,00	0,00	0,00	1.019,70	1.019,63	0,00	0,00	1.019,63	0,07	0,07
			Summe	4.369,60	0,00	0,00	0,00	4.369,60	4.019,48	349,91	0,00	4.369,39	350,12	0,21
	581 BGA Stv. - Wirtschaftsinfor				AV-Konto	0581								
86	Sitzgruppe 86	0581	30.06.2011 7	928,00	0,00	0,00	0,00	928,00	861,67	66,26	0,00	927,93	66,33	0,07
184	Epson EB-U05 Beamer 184	0581	29.06.2018 3	0,00	606,59	0,00	0,00	606,59	0,00	101,10	0,00	101,10	0,00	505,49
933	Beamer f. FS 933	0581	27.11.2013 3	402,35	0,00	0,00	0,00	402,35	402,28	0,00	0,00	402,28	0,07	0,07
946	1 Kühlschrank Indesit 946	0581	20.04.2015 5	389,00	0,00	0,00	0,00	389,00	194,48	77,80	0,00	272,28	194,52	116,72
947	Fachschafts-PC Intel 947	0581	20.04.2015 3	723,51	0,00	0,00	0,00	723,51	602,88	120,56	0,00	723,44	120,63	0,07

Anlagespiegel zu Bruttowerten

Steuerrecht

Hochschülerinnen- und Hoch

2017/2018

Inv.Nr.	Inventar-Name 2.Inv.Nr.	AV-Konto Kst. Nr.	Kauf- datum ND in Jahren	AW/HK (Beginn WJ)	AV-Zugänge	AV-Umbuchung	AV-Abgänge	AW/HK (Ende WJ)	AfA-kum. (Beginn WJ)	AfA-Zugänge	AfA-Abgänge	AfA-kum. (Ende WJ)	Buchwert (Beginn WJ)	Buchwert (Ende WJ)
			Summe	2.442,86	606,59	0,00	0,00	3.049,45	2.061,31	365,72	0,00	2.427,03	381,55	622,42
	582 BGA Stv. - Verfahrenstechni				AV-Konto	0582								
130	Kaffeemaschine 130	0582	13.04.2016 3	580,26	0,00	0,00	0,00	580,26	290,14	193,36	0,00	483,50	290,12	96,76
			Summe	580,26	0,00	0,00	0,00	580,26	290,14	193,36	0,00	483,50	290,12	96,76
	583 BGA Stv.- Doktorat				AV-Konto	0583								
921	Couch 921	0583	11.12.2012 3	690,00	0,00	0,00	0,00	690,00	689,93	0,00	0,00	689,93	0,07	0,07
934	PC-System-dimotion M 934	0583	08.01.2014 3	449,00	0,00	0,00	0,00	449,00	448,93	0,00	0,00	448,93	0,07	0,07
			Summe	1.139,00	0,00	0,00	0,00	1.139,00	1.138,86	0,00	0,00	1.138,86	0,14	0,14
	641 BGA - ET Labor				AV-Konto	0641								
48	NI PCIE-6251 M Series 48	0641	06.02.2007 3	2.827,93	0,00	0,00	0,00	2.827,93	2.827,86	0,00	0,00	2.827,86	0,07	0,07
49	Heissluftsation 49	0641	31.01.2007 3	605,00	0,00	0,00	0,00	605,00	604,93	0,00	0,00	604,93	0,07	0,07
50	Dewetron TE-TDS 202 50	0641	06.02.2007 3	1.800,00	0,00	0,00	0,00	1.800,00	1.799,93	0,00	0,00	1.799,93	0,07	0,07
51	Agilent Technologicc 51	0641	14.02.2007 3	3.033,60	0,00	0,00	0,00	3.033,60	3.033,53	0,00	0,00	3.033,53	0,07	0,07
53	HAMEG Ozilloskop 53	0641	23.03.2007 3	1.751,52	0,00	0,00	0,00	1.751,52	1.751,45	0,00	0,00	1.751,45	0,07	0,07
			Summe	10.018,05	0,00	0,00	0,00	10.018,05	10.017,70	0,00	0,00	10.017,70	0,35	0,35
	653 BGA FS-Konferenzen				AV-Konto	0653								
131	Kaffeemaschine 131	0653	29.01.2016 3	798,00	0,00	0,00	0,00	798,00	399,02	265,94	0,00	664,96	398,98	133,04
			Summe	798,00	0,00	0,00	0,00	798,00	399,02	265,94	0,00	664,96	398,98	133,04
			Summe	139.636,59	17.356,93	0,00	8.684,83	148.308,69	95.736,60	18.146,72	8.561,93	105.321,39	43.899,99	42.987,30

Rückstellungsspiegel/Beilage zur Bilanz 2017/18

Rückstellung	Stand 30.06.2017	Dotierung (+)	Verbrauch (-)	Auflösung (-)	Stand 30.06.2018
Kurzfristige Rückstellungen					
1.) Personalrückstellungen					
Rückstellung f. n.k. Urlaube	1.272,00	98,00	0,00	0,00	1.370,00
Summe	1.272,00	98,00	0,00	0,00	1.370,00
2.) Sonstige Rückstellungen					
Rückstellung Sonderprojekte	2.250,00	4.490,00	-2.250,00		4.490,00
Rückstellung für Bilanz	1.000,00	1.000,00	-1.000,00		1.000,00
Rückstellung für Westen, Plakate, usw	0,00				0,00
Rüstellung für TU Krabbelstube	4.000,00	2.000,00			6.000,00
Rückstellung für Wirtschaftsprüfung	4.600,00	4.800,00	-4.600,00		4.800,00
Summe	11.850,00	12.290,00	-7.850,00	0,00	16.290,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Dauerafträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.